

SIERRA LEONE PEOPLES PARTY, GERMANY BRANCH e. V.
(SLPP-Germny Branch)

Satzung des Vereins
„SIERRA LEONE PEOPLES PARTY , GERMANY BRANCH e.V.“

§1 Name, Sitz und äußere Zeichen des Vereins:

1. a) **Name:** Der Verein trägt den Namen:
„SIERRA LEONE PEOPLES PARTY, GERMANY BRANCH e.V.“ kurz „SLPP-Germny Branch“.
- b) **Leitspruch:** Sein Leitspruch lautet: „ONE COUNTRY, ONE PEOPLE“.
- c) **Vereinswappen:**



Das Vereinswappen ist eine hellgrün farbige Palme mit einem weissen Hintergrund, an deren Stamm die Initialen „S.L.P.P.“ angebracht sind.

2. Er hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein hat die Möglichkeit in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland abhängige Außenstellen einzurichten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er wird als einen gemeinnützigen Verein in das Vereinsregister Dortmund eingetragen.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Zweck des Vereins und Arbeitsmethoden.

1. Zweck des Vereins.

Zweck des Vereins ist die gewaltfreie Förderung und Unterstützung der Mutterpartei; die „Sierra Leone Peoples Party“ (SLPP) im westafrikanischen Sierra Leone sowie die Förderung der Entwicklung des Landes Sierra Leone und schließlich die Förderung auf den Gebieten des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

(1) Politisch verbundene Zwecke

- a) Unterstützung des eingeleiteten Demokratisierungsprozesses in Sierra Leone.
- b) Förderung der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung auf der Basis einer pluralistischen Demokratie und einer Marktwirtschaft mit sozialen Komponenten.
- c) Erwecken eines nationalen Bewußtseins und eines Gemeinschaftsgefühls aller Bürger über alle religiösen, regionalen und ethnischen Zugehörigkeiten hinaus.
- d) Werbung für eine umfangreiche Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland auf allen Gebieten. Diese kann auf finanziellem, wirtschaftlichem, technischem oder auf anderen Gebieten liegen.
- e) Pflege des Images von Sierra Leone in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zweck der Entwicklungshilfe.

Durchführung von Projekten der Sozialarbeit, des Bildungswesens, der landwirtschaftlichen und dörflichen Entwicklung, des Gesundheitswesens, sowie der Flüchtlingshilfe; um

- a) ihre elementaren menschlichen Bedürfnissen zu befriedigen
- b) ihre Lebensbedingungen zu verbessern
- c) Hilfe zu hilfsbedürftiger Personen bei Notfällen zu leisten (z. B. sozial benachteiligte Familien, Kinder in Not, um sie durch pflegerische, gesundheitliche und erzieherische Maßnahmen auf eine eigenständige Zukunft vorzubereiten.

2. Arbeitsmethoden:

Die folgenden Methoden werden eingesetzt, um die Ziele des Vereins zu erreichen .

1. Methoden um die politische Ziele zu erreichen:

- a) Die moralische, politische, finanzielle und materielle Unterstützung der „Sierra Leone Peoples Party“ (hernach die Mutter-Partei) in Sierra Leone, die eine pragmatische sozial-liberale Politik verfolgt.
- b) Die Mitarbeit mit der „Sierra Leone Peoples Party“ zur Ausrottung des ethnischen Sectionalismus, des Tribalismus, des Nepotismus und der Korruption im öffentlichen Leben und zur Förderung der nationalen Einheit, der Chancengleichheit bei der Ressourcenallokation und im Beruf und der Mitwirkung aller Bevölkerungsschichten in dem politischen Entscheidungsprozeß.
- c) Die Unterstützung der Ziele der Mutter-Partei (SLPP in Sierra Leone) zur Reform der Institutionen der Verwaltung, der Ordnung, der Sicherheit, der Justiz und der Wirtschaft um Ineffizienz, Betrugerei und Verschwendung zu Bekämpfen, Respekt fürs Gesetz und Ordnung zu gewährleisten und um den Schutz für das Leben und das Eigentum besser zu garantieren.
- d) Gezielte Hilfsleistungen zur Realisierung der Ziele der Heimatpartei in den Bereichen Wirtschafts- und Investitionspolitik, Verkehrs- und Infrastrukturpolitik, Wohnungs- und Städtebaupolitik, Umweltschutzpolitik, Frauen- und Familienpolitik, Gesundheits- und Sozialpolitik Bildungspolitik und v.a.m..

2. Methoden um die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland zu fördern:

- a) Die Einrichtung und Unterhaltung von Büros und Informationszentren in mancher Großstädten der Bundesrepublik Deutschlands als Anlauf- und Kontaktstelle für Sierra Leoner und für Deutsche gemeinsam zum Zweck der Völkerverständigung und zur Koordinierung der Arbeit des Vereins.
- b) Ferner dienen solche Büros und Zentren als Beratungsstellen für die Deutsche, die sich für die Wirtschaft, die Politik, die Kultur oder die Entwicklung des Landes interessieren. Aber auch als Beratungsstellen für die Sierra Leonische Bürger in Deutschland, die Informationen über Deutschland oder Hilfe u.s.w. suchen.
- c) Die Bereitstellung von Informationsmaterialien über das Land, die Werbung um Verständnis und Hilfsbereitschaft für die Probleme des Landes und die Organisation von Veranstaltungen dienend diesem Zweck und zum Zweck der Völkerverständigung.

3. Methoden zur Förderung der Entwicklung des Landes.

Dieser Teil der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von oder Mitwirkung an Hilfs- Entwicklungs- und medizinischer Programme zur Linderung von Hunger, Krankheit und Armut in Sierra Leone, und zwar unter anderem durch folgende Maßnahmen:-

- a) Förderung landwirtschaftlicher und die Ernährung betreffender Programme.
- b) Förderung medizinischer Hilfsprogramme zur Verbesserung der medizinische Versorgung in Sierra Leone unter Einschluß von Ausbildung, Einrichtung und Behandlung.
- c) Förderung kommunaler Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in örtlichen, regionalen und möglicherweise in nationalen Rahmen.
- d) Förderung von Maßnahmen in Zusammenhang mit öffentlichen Schulen, Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung insbesondere Förderung der Analphabeten in Sierra Leone.
- e) Förderung von ländlichen Entwicklungsprojekten.

§6 Mitgliedschaft¹

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele gemäß §5 unterstützt. ⁽¹⁾
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag adressiert an den Schriftführer. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt des Mitgliedes ist jederzeit und nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Haushalt und Finanzen.

1. Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge.
 - b) Erträgen aus Vereinstätigkeiten
 - c) Spenden.
 - d) Projektmitteln der öffentlichen Hand.
 - e) Zuwendungen und sonstige Einnahmen.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis Ende Mai des folgenden Jahres.
3. Ein Haushaltsentwurf für das Geschäftsjahr ist von der Mitgliederversammlung zu erstellen.

¹ Diese Mitgliedschaft betrifft nur den Verein „Sierra Leone Peoples Party- Germany Branch e.V.“ Ein Mitglied, der zu der Mutter-Partei SLPP in Sierra Leone angehören will, soll das Privat mit dem Verein vereinbaren. Die entsprechende Gebühren bzw. Beiträgen zu diesem Zweck werden nicht in den Verein...

§8 Organe des Vereins.

Der Verein hat sechs Organe wie folgt:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Der Beirat.
- d) Die Außenstelle.
- e) Das Kuratorium (z.B. Sozialkomitee, Öffentlichkeitsarbeitkomitee (Ö.P),² bzw. Projektkomitee).
- f) Der nationale Exekutivrat.³

Bei Bedarf kann zusätzlich ein Kuratorium⁴ eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.

§9 Die Mitgliederversammlung.

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- 2 Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt den Vorstandsvorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, oder ein anderes vom Vorstandsvorsitzender bevollmächtigte Mitglied des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Nach Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung können keine weiteren Beschlußfassungspunkt für die entsprechende Sitzung zugelassen werden.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn eine Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung zur außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen. Erfolgt sie aus Zeitnot ohne Einhaltung einer Einladungsfrist müssen Beschlüsse vom Schriftführer per Hand niedergeschrieben werden und als Bestätigung von allen anwesenden Mitglieder inklusive der Schriftführer und Leiter der Versammlung unterschrieben werden.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt einen Antrag als abgelehnt und soll nötigenfalls neu postuliert werden.

² Die Öffentlichkeitsarbeitkomitee wird in Englisch als „The Publicity Committee“ genannt.

³ Der nationale Exekutivrat wird in Englisch als „The National Executive Council“ (NEC)

⁴ Das Kuratorium könnte folgende Komitees beinhalten: Sozialkomitee, Öffentlichkeitsarbeitkomitee, Projektkomitee

7. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung, sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes des Vereins, jeweils für drei Jahre.
 - b) Wahl der sonstigen Organe.
 - c) Eröffnung der Außenstellen und die Wahl von Vertretern für jede Außenstelle.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand.
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - f) Entlastung des Vorstandes und andere Organe des Vereins.
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - h) Beschluß über den Jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wird.
 - i) Beteiligung an Gesellschaften.
 - j) Entwurf von den Jahresaktivitätenplan.
 - k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - l) Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

§11 Der Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, nämlich:-
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schriftführer
 - d) Stellvertretender Schriftführer
 - e) Kassenwart
 - f) Sozialsekretär
 - g) Vertreter des Beirats
 - h) Öffentlichkeitsarbeitsoffizier (PRO).⁵
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl wird zugelassen.
3. Die Jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen. Diese Ergänzung des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn Zweidrittel der Vorstandsmitglieder , darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefaßt erklären.
8. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

⁵ Das Öffentlichkeitsarbeitsoffizier wird in Englisch als **The Public Relations Officer (PRO)** genannt

§12 Aufgaben des Vorstandes.

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes.
2. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung (inklusive Maßnahmen- und Aktionsplan). Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes möglich
3. Der Vorstand ist zuständig für die Genehmigung aller Geschäftsordnungen der Außenstellen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte drei Geschäftsführer. Einer der Geschäftsführer muß entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein, und das zweite Mitglied dieser Gruppe muß der Kassenwart sein. Das dritte Mitglied kann irgend einer der anderen Vorstandsmitglieder sein. Ein Protokoll soll nach der Wahl der Geschäftsführer vom Schriftführer niedergeschrieben und von allen drei Geschäftsführer unterzeichnet und aller Mitglieder bekanntgemacht werden.
5. Alle drei Geschäftsführer oder in Verhinderungsfall je zwei von den drei Geschäftsführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein u. a. insbesondere in
 - a) Anmeldeangelegenheiten,
 - b) Gerichtliche und außergerichtliche Angelegenheiten.
 - c) Als Vollmacht werden ihre Unterschriften (*Signature*) zur Geldaufhebung von Bankkonten und alle andere Geldangelegenheiten zu verwenden.
 - d) Rahmen der bürokratischen und vertretungsbedingte Geschäfte.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand als ein Team erstellt die Jahresabschlußrechnung sowie die Jahresbericht.
8. Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§13 Beirat.

1. Zur Beratung des Vorstandes in weitgreifenden politischen, fachlichen und organisatorischen Fragen der Vereinsarbeit wird einen Beirat gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder irgend ein Beiratsmitglied, der von dem Beirat genannt werden, wird als Vertreter des Beirats in Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Der Beirat kann Fachleute, Institutionen, Organisationen und so weiter bei weiteren wichtigen Fragen und Hilfeleistungen zu Rate ziehen.

§14 Die Außenstellen.

1. Gemäß §10.2 (c), die Außenstellen sind von der Vollversammlung zu eröffnen.
2. Für jede Außenstelle sollen von der Vollversammlung zwei Vertreter (d.h. der 1. Vertreter und der 2. Vertreter) jeweils für ein Jahr gewählt werden.
3. Die Vertreter der Außenstellen erhalten Anweisungen von dem Vorstand und haben keine unabhängige Rechte außerhalb der Satzung zu handeln. Sie arbeiten eng zusammen mit dem Vorstand. Gemäß §12.2 müssen ihre Geschäftsordnungen erst von dem Vorstand genehmigt werden, bevor sie in Kraft genommen werden..
4. Die jeweilige Vertreter gehören der „Nationale Exekutivrat“.

§15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Aufgabe ist es, nach Abschluß des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch ihre Unterschriften zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis.

§16 Der Nationale Exekutivrat:

1. Diese Organe beinhaltet die folgende Organe des Vereins:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Beirat
 - c) Die Kassenprüfer
 - d) Alle Vertreter der Außenstellen
 - e) Vertreter der Kuratorien.
2. Es werden mindestens zweimal im Jahr eine Konferenz der nationalen Exekutivrat vom Vereinsvorstand einberufen werden.
3. Der Vorsitzende des Vereins führt in den Sitzungen der Konferenz den Vorsitz.
4. Die Konferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen Organe zu koordinieren, den Vereinsvorstand zu beraten und ihn über die örtliche Arbeit zu unterrichten. Erfahrungen und Beratungen über Methoden zur Förderung einer effektiven Zusammenarbeit können hier ausgetauscht oder gegeben werden.
5. Besondere Projekte können von dieser Organe geplant, verarbeitet und aufgenommen werden.
6. Fehler der verschiedenen Organe können hier identifiziert werden und Wege solche Fehler in der Zukunft zu vermeiden können empfohlen werden. Stärke der verschiedenen Organen können auch identifiziert werden, damit die andere Organe davon lernen könnten.
7. Wichtige und wegweisende Empfehlungen an der Mitgliederversammlung.

§17 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

1. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.⁶
2. Alle Organe (mit Ausnahme der Vollversammlung) sind beschlußfähig, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist von dem jeweiligen Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.

§18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Sierra Leone e. V.“ in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Sierra Leone zu verwenden hat.

Dortmund, den 29. August 1998.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Nr.	Vorname	Nachname	Wohnort	Unterschrift
------------	----------------	-----------------	----------------	---------------------

1.

2.

3.

4.

5.

⁶ Bitte Achten Sie hier auf §9.6. Er soll nicht als ein Widerruf dieses Satzes sein sondern als eine Ausnahme zu betrachten